

**Änderung der Entwässerungsabgabensatzung
der Münchner Stadtentwässerung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07209

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.10.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Neuer Kalkulationszeitraum 2023 ff.
Inhalt	Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren und des Straßenentwässerungsentgelts sowie Änderung der Entwässerungsabgabensatzung.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">- Schmutzwassergebühren- Niederschlagswassergebühren- Entwässerungsabgabensatzung
Ortsangabe:	-/-

Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Münchner Stadtentwässerung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07209

**Vorblatt zum
Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.10.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Ausgangslage	1
2. Kalkulationsgrundlagen für die SW- und NW-Gebühren	2
3. Berechnete Gebührensätze für 2023 bis 2026	2
4. Ursachen der Gebührenanpassung	3
4.1. Wegfall der Überdeckung aus 2015 bis 2018	3
4.2. Unterdeckung aus 2018 bis 2022	3
4.3. Kostenanstieg 2018 bis 2026	4
4.4. Rückläufige bzw. stagnierende Bemessungsgrundlagen 2018 bis 2026	5
5. Wirtschaftliches Handeln der MSE	7
6. Zusammenfassung	7
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	9

Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Münchner Stadtentwässerung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07209

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS)
2. Gutachten für die Gebührensätze Schmutz- und Niederschlagswasser der Jahre 2023 bis 2026

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 11.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Für die Entsorgung von Schmutzwasser sowie die Ableitung von Niederschlagswasser erhebt die Münchner Stadtentwässerung (MSE) Gebühren. Sowohl die Schmutzwassergebühren (SW-Gebühren) als auch die Niederschlagswassergebühren (NW-Gebühren) sind seit 26 Jahren stabil bzw. nicht mehr erhöht worden. Im gleichen Zeitraum (1997 bis 2022) hat die MSE Neuinvestitionen in Höhe von ca. 1,5 Mrd. € getätigt. Dadurch kann die MSE mit Blick auf Entsorgungssicherheit, Rückhaltevolumen, Reinigungsleistung und Entsorgungskomfort ein besonders hohes Leistungsniveau garantieren. Auch unterstützt die MSE das Wachstum der Landeshauptstadt München (LHM) beispielsweise durch die Genehmigung neuer Hausanschlüsse und die Errichtung zusätzlicher Kanäle in Neubaugebieten. Trotz kontinuierlich steigender Bevölkerungszahlen gehen die Schmutzwassermengen aber zurück bzw. stagnieren. Neben Corona-Pandemie-Effekten hängt dies insbesondere mit einem zunehmend wassersparenden Verhalten der Verbraucher*innen zusammen. Gleichzeitig sinkt aufgrund von Entsiegelung befestigter Grundstücksflächen der in das Kanalnetz zu entwässernde Niederschlagswasserflächenanteil. Diese Entwicklung der Schmutzwassermengen und angeschlossenen Grundstücksflächen bewirkt bei stabilen Gebührensätzen einen Rückgang des Gebührenvolumens. Gleichzeitig treiben die schwierigen Rahmenbedingungen mit Ukrainekrieg, Russlandsanktionen, extremen Öl- und Gaspreisanstiegen, Lieferkettenbelastungen durch die Corona-Pandemie sowie eine derzeit sehr hohe Inflationsrate die Kosten in die Höhe.

Die Tätigkeiten der MSE sind dabei weitgehend rechtlich gebunden und die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen. Aufgabe der Münchner Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung gemäß den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften. Nicht unmittelbar zu den Pflichtaufgaben zählt der Kanalbau in Neubaugebieten. Hier handelt es sich um Folgemaßnahmen des Wohnungs- oder Straßenbaus. Sofern der Stadtrat derartige Maßnahmen beschließt, ist die Realisierung allerdings wieder zwingend vorgegeben.

Vor dieser Ausgangslage erfolgte die Kalkulation der SW- und NW-Gebühren für die Kalkulationsperiode ab 2023 im Zeitraum von Mai bis Juli 2022.

2. Kalkulationsgrundlagen für die SW- und NW-Gebühren

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Einleiter*innen durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Dabei dürfen den Gebührenschuldner*innen nur die Kosten auferlegt werden, die betriebsnotwendig und für die Aufgabenerfüllung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und -behandlung erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen gedeckt werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayKAG).

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 BayKAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen darf. Der von der MSE beauftragte externe Gebührenkalkulator empfiehlt eine vierjährige Kalkulationsperiode bis 2026. Diese Empfehlung begründet sich in den bisherigen positiven Erfahrungen der MSE mit einer vierjährigen Periode, der längeren Planungssicherheit für die Gebührenzahler*innen, den seltener anfallenden Kosten für Gebührenkalkulation/-anpassung, der Ausgleichsmöglichkeit für Kostenschwankungen und der besseren Verteilung der Unterdeckung aus Vorjahren. Zudem liegen die erfolgten Berechnungen der Gebührensätze für 2023 ff. bei den mehrjährigen Perioden um lediglich bis zu einem Cent auseinander.

3. Berechnete Gebührensätze für 2023 bis 2026

Die berechneten Gebührensätze für die vierjährige Kalkulationsperiode 2023 bis 2026 betragen laut Berechnung des unabhängigen externen Gebührenkalkulators (vgl. Anlage 2):

- **2,02 €/m³ für die Schmutzwassergebühr** und
- **1,77 €/m² p.a. für die Niederschlagswassergebühr.**

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung betrug 1,56 €/m³. Dies bedeutet für den durchschnittlichen Münchner Haushalt (2 Personen im 10 Parteienhaus; 96 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr) eine **monatliche Mehrbelastung aus SW-Gebühren von 3,68 €.**

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserentsorgung betrug 1,30 €/ m². Dies bedeutet für einen durchschnittlichen Münchner Haushalt (2 Personen im 10 Parteienhaus; 160 m² relevante an den öffentlichen Kanal angeschlossene abflusswirksame Hausfläche, 2 Wohnungen je Etage) eine **monatliche Mehrbelastung aus NW-Gebühren von 0,63 €**.

Auch nach der berechneten Schmutzwassergebührenanpassung liegt die **MSE** weiter **unter dem bundesweiten Durchschnitt** der Großstädte **von 2,35 €/m³** im Jahr 2022. Dabei ist hervorzuheben, dass die MSE weder Grundgebühren noch Erschließungsbeiträge erhebt. Ferner erscheint es wahrscheinlich, dass ähnlich wie bei der vorliegenden Berechnung der MSE-Gebührensätze auch die anderen Städte aufgrund kostensteigernder Effekte wie Ukrainekrieg, Russlandsanktionen und hoher Inflationsrate bei der nächsten Berechnung für 2023 ff zu höheren Gebührensätzen kommen werden.

4. Ursachen der Gebührenanpassung

4.1 Wegfall der Überdeckung aus 2015 bis 2018

Die sich bei der Nachkalkulation ergebenden Kostenüberdeckungen sind innerhalb des darauffolgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen (Art. 8 Abs. 6 BayKAG). Durch dieses Gebot wird die Bildung einer mittelfristig (d. h. über die unmittelbar folgende Kalkulationsperiode hinaus) zur Stabilisierung des Gebührenniveaus nutzbaren „Gebührenaussgleichsrücklage“ verhindert und gleichzeitig aber auch das Auftreten von sprunghaften Gebührenanstiegen methodisch mit verursacht.

Vor vier Jahren war bei der Nachkalkulation der Periode 2015 bis 2018 eine Überdeckung festgestellt worden, die den jeweiligen Kostenträgern zugeordnet und dann bei der Vorkalkulation der aktuellen Periode 2019 bis 2022 kostenmindernd berücksichtigt wurde.

Der Wegfall dieser Überdeckung aus der Periode 2015 bis 2018 in Höhe von 43 Mio. €, welcher in 2021 und 2022 eine stabilisierende Auswirkung auf das Jahresergebnis von jeweils 14 bis 15 Mio. € hat, trug entscheidend zu der berechneten Gebührenanpassung für 2023 bis 2026 bei.

4.2 Unterdeckung aus 2018 bis 2022

Die Nachkalkulation 2018 bis 2022 ergab eine Kostenunterdeckung von insgesamt 17 Mio. €. Davon entfielen 12 Mio. € auf die SW-Gebühr, 3 Mio. € auf die NW-Gebühr und 2 Mio. € auf den Kostenanteil der Straßenentwässerung. Diese Unterdeckungen erhöhen die Kosten der Kalkulationsperiode 2023 bis 2026.

Die Unterdeckung geht dabei auf höhere Kosten und niedrigere Umsatzerlöse beim Vergleich der Vor- mit der Nachkalkulation zurück. Die entsprechenden Positionen werden im Folgenden weiter erläutert.

4.3 Kostenanstieg 2018 bis 2026

Die anzusetzenden Gesamtkosten steigen von 223 Mio. € im Jahr 2018 voraussichtlich um 77 Mio. € auf 300 Mio. € in 2026. Von diesem Kostenanstieg entfallen 40 Mio. € auf die Jahre 2018 bis 2022 und 37 Mio. € auf die Jahre 2023 bis 2026. Dies wurde im Wesentlichen durch die nachfolgend erläuterten Kostenarten verursacht:

+ 36 Mio. € Sachkosten
+ 27 Mio. € Personalkosten
+ 24 Mio. € Abschreibungen
- 10 Mio. € Sonstiges
<u>+ 77 Mio. € Anstieg Gesamtkosten 2018 bis 2026</u>

4.3.1 Sachkosten 2018 bis 2026

Die Sachkosten steigen von 90 Mio. € im Jahr 2018 voraussichtlich um 36 Mio. € auf 126 Mio. € in 2026. Von diesem Kostenanstieg entfallen 19 Mio. € auf die Jahre 2018 bis 2022 und 17 Mio. € auf die Jahre 2023 bis 2026.

Ursächlich für die Entwicklung sind insbesondere nachfolgende Kostentreiber:

- Preissteigerungen durch Ukrainekrieg, Russlandsanktionen.
- Hohe Inflationsrate.
- Belastungen der Lieferketten durch die Corona-Pandemie.
- Extreme Rohstoffpreisanstiege bei Öl und Gas, die sich insbesondere auf Energiebezug und die Betriebsmittel (wie z. B. Methanol, Flockungsmittel) auswirken.
- Hohe Zunahme der Kosten für die Beseitigung von Reststoffen, insbesondere wegen des starken Anstiegs der Kosten für die Mitverbrennung von Klärschlamm im HKW Nord (+57 % von 2018 bis 2021 u. a. wegen erhöhter Unterhaltsmaßnahmen, Energiepreisanstiegen sowie Personalkostenmehrerung der Stadtwerke München).
- Hoher Anstieg des Baupreisindex (Preisindex für gewerbliche Gebäude in Bayern stieg von 2018 bis Februar 2022 um +26 % an), was neben Mengeneffekten eine bestimmende Größe für die Kosten des Bauunterhalts ist.
- Von 2018 zu 2022 insgesamt +89 % Zunahme der Verwaltungskostenerstattungen an die LHM und die Stadtwerke München insbesondere wegen gestiegener IT-Kosten. Bei den IT-Kosten haben sich das mit Zuteilung des Status als kritische Infrastruktur gewachsene IT-Anforderungsniveau sowie die Preiserhöhungen des IT@M und die ab 2021 in Höhe von jährlich ca. 1,5 Mio. € zusätzlich veranschlagte Steuerungsumlage des RIT ausgewirkt.

Die in der Prognose für 2022 und der Vorkalkulation 2023 bis 2026 verwendeten Planungsparameter für den Bereich der Sachkosten sind dabei im Wesentlichen:

- Ca. +4,4 % p.a. 2021 zu 2022.
- Ca. +8,1 % p.a. 2022 zu 2023.
- Ca. +2,5 % p.a. 2023 bis 2026.

Die Prozentsätze für die Steigerungen von 2021 zu 2023 ergeben sich dabei als Ergebnis einer positionsscharfen Planung, während für die Veränderungen von 2023 bis 2026 pauschale Ansätze unter der Annahme wieder deutlich gesunkener Inflationsraten festgelegt wurden.

4.3.2 Personalkosten 2018 bis 2026

Die Personalkosten steigen von 61 Mio. € im Jahr 2018 voraussichtlich um 27 Mio. € auf 88 Mio. € in 2026. Von diesem Kostenanstieg entfallen 16 Mio. € auf die Jahre 2018 bis 2022 und 11 Mio. € auf die Jahre 2023 bis 2026.

Verursacht wird dies insbesondere durch die Steigerungen der Tarifentgelte und Bezüge. Dabei wurde angenommen, dass die Gewerkschaften /Arbeitnehmervertretungen einen vollen Inflationsausgleich (inklusive der ungeplant hohen Steigerungen aus 2022) anstreben, dieser aber aufgrund der u. a. coronabedingt angespannten öffentlichen Haushaltssituation erst deutlich zeitversetzt erreichbar sein wird. Bezüglich der Stellenentwicklung wird nach einem moderaten Anstieg in der Vergangenheit für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2026 mit einem konstanten Personalbestand geplant. Weitere Ursachen für den Kostenanstieg der letzten Jahre bilden u. a. die Einführung der München-Zulage, eine Ausweitung der Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV, eine tarifliche Corona-Sonderzahlung und Rückstellungssachverhalte.

4.3.3 Abschreibungen 2018 bis 2026

Die Abschreibungen steigen von 60 Mio. € im Jahr 2018 voraussichtlich um 24 Mio. € auf 84 Mio. € in 2026. Von diesem Kostenanstieg entfallen 12 Mio. € auf die Jahre 2018 bis 2022 und 12 Mio. € auf die Jahre 2023 bis 2026.

Bewirkt wird der Anstieg durch die Investitionstätigkeit von 400 Mio. € in den Jahren 2018 bis 2022 sowie voraussichtlich 650 Mio. € für Investitionen in den Jahren 2023 bis 2026. Ab Inbetriebnahme (IBN) verursachen Investitionen über die Nutzungsdauer als Abschreibungen verteilt entsprechende Kosten.

4.4 Rückläufige bzw. stagnierende Bemessungsgrundlagen 2018 bis 2026

4.4.1 SW-Mengen 2018 bis 2026

Zur Berechnung der SW-Gebühr wird die dem angeschlossenen Grundstück zugeleitete Frischwassermenge herangezogen (siehe § 3 Abs. 1 und 2 EAS).

Die Schmutzwassermenge ging von 2018 bis 2021 zurück. In der Prognose wird für 2022 mit einer leichten Erholung (insbesondere aufgrund wieder steigender Tourismuszahlen nach vorherigem Rückgang wegen Corona-Pandemie) und danach mit konstanten Mengen bis 2026 gerechnet, weil erwartet wird, dass mengensteigernde Effekte (wie z. B. der Bevölkerungszuwachs) und mengenreduzierende Effekte (wie z. B. wassersparende Vorkehrungen) sich gegenseitig ausgleichen.

4.4.2 NW-Flächen 2018 bis 2026

Die den Kostenträger Niederschlagswasser betreffenden Kosten werden auf Basis der an das Kanalnetz angeschlossenen sogenannten „privaten“ und „öffentlichen“ Flächen auf die NW-Gebühr und das Straßenentwässerungsentgelt aufgeteilt. Klarstellend sei ergänzt, dass in den hier als privat bezeichneten Flächen auch diejenigen Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (d. h. insbesondere der LHM) erfasst sind, die nicht zur Straßenbaulast zählen.

Private NW-Flächen 2018 bis 2026

Bemessungsgrundlage für die NW-Gebühr ist die überbaute und befestigte Grundstücksfläche der an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (siehe § 3 Abs. 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 EAS).

Die entsprechenden sogenannten „privaten“ NW-Flächen entwickeln sich seit längerem rückläufig. Diese Entwicklung lässt sich durch bereits erfolgte Abkopplungsmaßnahmen (Entsiegelung) sowie die Überprüfung der bisherigen Gebietsabflussbeiwerte begründen.

Weiterhin ist auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der LHM mit entsprechender Nachverdichtung im Bestand sowie vereinzelt Neubaugebieten aufgrund satzungsrechtlicher Vorgaben (Verbot eines Neuanschlusses zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation) keine nennenswerte Zunahme der privaten abflusswirksamen Flächen zu erwarten. In der Prognose für 2022 bis 2026 wird daher insbesondere basierend auf den Vergangenheitswerten insgesamt von einem Rückgang der für die NW-Gebühr relevanten Flächen ausgegangen.

Öffentliche NW-Flächen 2018 bis 2026

Die Straßenentwässerung ist Bestandteil der Straßenbaulast. Die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um das auf den sogenannten „öffentlichen“ Flächen (d. h. den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) anfallende Niederschlagswasser abzuleiten, werden entsprechend dem Straßenbaulastträger in Rechnung gestellt.

Auf Basis der Vergangenheitswerte werden bezüglich der öffentlichen Flächen weiterhin Abtrennungen (Entsiegelungen) erwartet. Darüber hinaus sind perspektivisch aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben in Teilbereichen des modifizierten Trennsystems Straßenflächen, die bisher dezentral versickert werden, an die Kanalisation anzuschließen.

Der für die Straßenentwässerung berechnete Kostenanteil beträgt für die Kalkulationsperiode 2023 bis 2026: 42,5 Mio. € (2023), 43,9 Mio. € (2024), 45,4 Mio. € (2025) und 46,0 Mio. € (2026).

5. Wirtschaftliches Handeln der MSE

Die MSE erledigt ihre Aufgaben mit einem hohen Anspruch an wirtschaftliches Handeln:

- Die MSE verfolgt wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Unternehmensziele und setzt es im Alltag um.
- Die MSE nutzt die Erkenntnisse aus regelmäßigen Benchmarking-Projekten mit anderen Stadtentwässerungen.
- Variantenentscheidungen zu Baumaßnahmen, beispielsweise die Abwägung von Sanierung gegenüber Neubau, basieren auf einem Wirtschaftlichkeitsvergleich der möglichen Alternativen.
- Durch Investitionen für mehr Energieeffizienz und regenerative Energieerzeugung aus Klärgas und Photovoltaik wird mit ca. 80% Eigenenergieerzeugung der Klärwerke ein sehr hoher Grad an Unabhängigkeit von der Energiepreisentwicklung erreicht.
- Vergaben erfolgen standardmäßig im Wettbewerb mit dem Preis als wichtigem Entscheidungskriterium.
- Für die der Kalkulation 2023 bis 2026 zugrundeliegenden Planungsgespräche 2023 mit den Fachabteilungen der MSE wurden mögliche Einsparpotentiale analysiert und konsequent in entsprechend gekürzten Ansätzen dargestellt. So erfolgten Kürzungen der angemeldeten Planansätze in vielen Bereichen der MSE (z.B. Fortbildungen, Dienstreisen, Rechtsmittelkosten, Prüfungs- und Beratungskosten, keine Stellenmehrungen).
- Das mit erhöhtem Anteil an Homeoffice verbundene Sparpotential wurde angegangen (vgl. Verwaltungsstandortstrategie sowie Strategie zu den Lager- und Registraturflächen bei der MSE, Bekanntgabe im Stadtentwässerungsausschuss vom 05.07.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05974).

6. Zusammenfassung

Aufgrund der ermittelten Kosten und der entwickelten Gebührenbemessungsgrundlagen sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2018 bis 2022 betragen die für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 berechneten Gebührensätze

- **2,02 €/m³** für die **Schmutzwassergebühr** und
- **1,77 €/m² p.a.** für die **Niederschlagswassergebühr**.

Wie in Ziffer 3 dargestellt, bedeutet dies für den durchschnittlichen Haushalt eine **monatliche Mehrbelastung** von **3,68 €** beim **Schmutzwasser** und von **0,63 €** beim **Niederschlagswasser**.

Entscheidend zu der Gebührenerhöhung trägt der Wegfall der **Überdeckung aus** der Periode **2015 bis 2018** in Höhe von 42,9 Mio. € bei, der in 2021 und 2022 eine stabilisierende Auswirkung auf das Jahresergebnis von jeweils 14 bis 15 Mio. € hat. Zudem wirken sich die insgesamt 17 Mio. € **Unterdeckung aus** der Nachkalkulation **2018 bis 2022** aus.

Ferner steigen die **Kosten** insbesondere in 2022 und 2023 voraussichtlich weiter an (u.a. wegen Ukrainekrieg, Russlandsanktionen, extremen Öl- und Gaspreisanstiegen, Lieferkettenbelastungen durch die Corona-Pandemie sowie einer derzeit sehr hohen Inflationsrate).

Die Entwicklung der **SW-Mengen** war in den letzten Jahren rückläufig und wird nach einer leichten Erholung in 2022 für die Jahre 2023 bis 2026 als konstant erwartet. Dies kann die Kostensteigerung somit nicht kompensieren.

Bei den relevanten **NW-Flächen** werden auf Basis langfristiger Erfahrungen weitere Reduzierungen prognostiziert. Dies hat einen steigernden Effekt auf den NW-Gebührensatz.

Der berechnete Gebührenanstieg zum 01.01.2023 erfolgt nach 26 Jahren stabiler Gebühren bei einem Investitionsvolumen von ca. 1,5 Mrd. € (1997 bis 2022) und einem erheblichen Anstieg des allgemeinen Preisniveaus von ca. +51 % (1997 zu Mai 2022).

Auch mit dem neu kalkulierten Schmutzwassergebührensatz liegt die **MSE** weiter **unter** dem **bundesweiten Durchschnitt** der Großstädte **von 2,35 €/m³** im Jahr 2022.

Die neuen Gebührensätze sollen ab 01.01.2023 erhoben werden. Deshalb ist eine entsprechende Änderung der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) notwendig. Bei dieser Gelegenheit wird die EAS auch in Bezug auf eine geschlechtergerechte Sprache sowie in zwei Fußnoten redaktionell an organisatorische Änderungen innerhalb der MSE angepasst.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Der Stadtkämmerei wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat - RG 4, RZ
An das Baureferat - V, VR, VV
An MSE-1.WL, -2.WL, -R, -RCC, -B, -Z, -Z-G
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-RR

Am
Baureferat – RG 4
I. A.